



Gemeinde Weißenberg

1. Erweiterung (auf Fl.-Nrn. 1016, 1016/1, 1019/6 und 1022/2) der Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Fl.-Nr. 1017 BayWA) (Vorkaufsrechtssatzung-Erweiterung)

Auf Grund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißenberg am 12.08.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, welcher wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst danach die folgenden Grundstücke mit der Flurnummern 1016, 1016/1, 1019/6 und 1022/2, Gemarkung Weißenberg.

§ 2 Anordnung des besonderen Vorkaufsrechtes

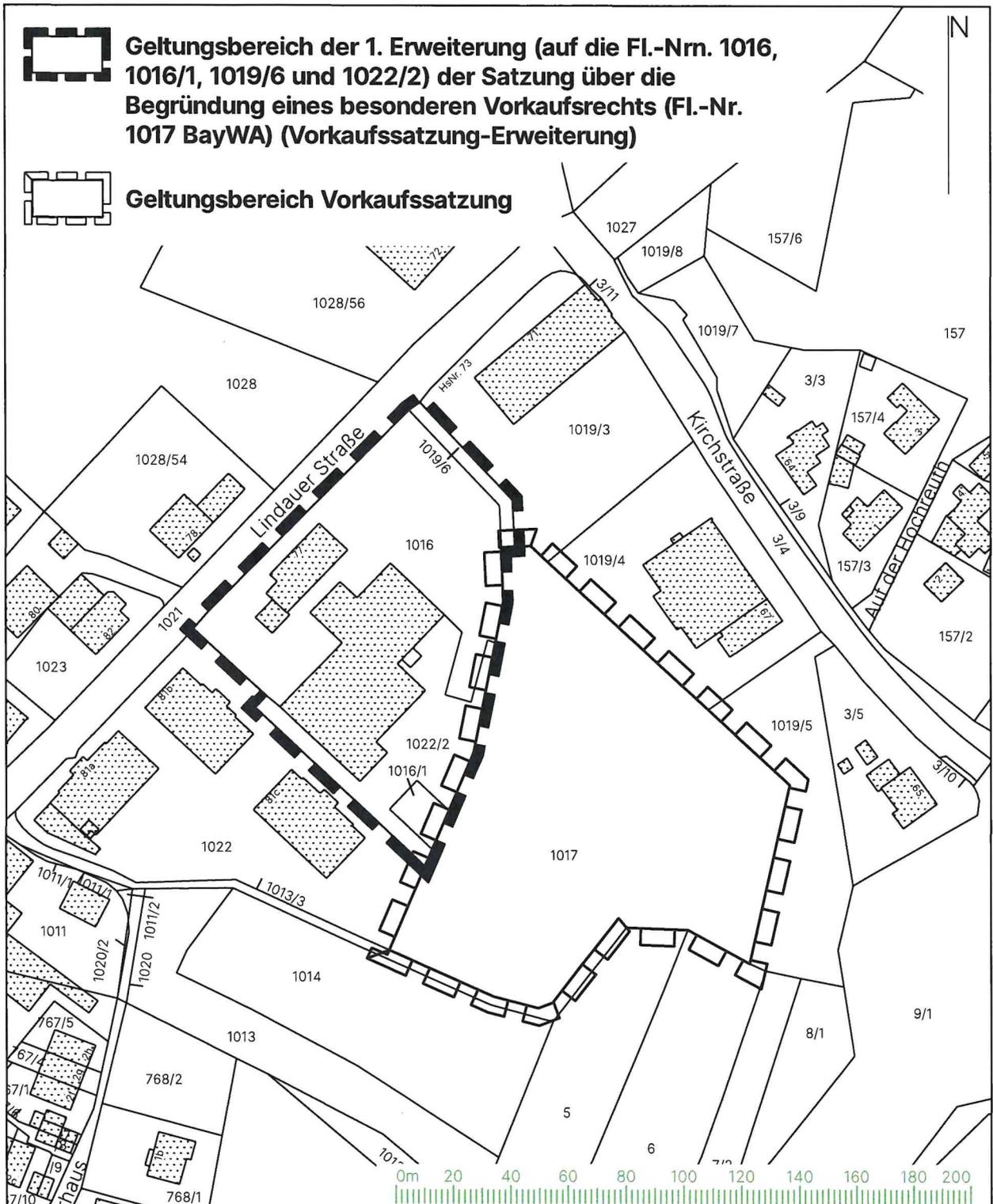
Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Weißenberg im Geltungsbereich dieser Satzung ein besonderes Vorkaufsrecht an den Grundstücken der Gemarkung Weißenberg mit der Fl. Nrn. 1016, 1016/1, 1019/6 und 1022/2 nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu. Der/die Eigentümer des unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke ist/sind dazu verpflichtet, der Gemeinde Weißenberg den Abschluss eines Kaufvertrages über die Grundstücke unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 25 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 16 Abs. 2 BauGB).

Weißenberg, den 01.09.2025

Hans Kern
Erster Bürgermeister



Gemeinde Weißensberg

1. Erweiterung (auf die Fl.-Nrn.
1016, 1016/1, 1019/6 und 1022/2)
der Satzung über die Begründung
eines besonderen Vorkaufsrechts
(Fl.-Nr. 1017 BayWA)
(Vorkaufssatzung-Erweiterung)

Lageplan mit Geltungsbereich

M 1: 1.500

04.07.2025

Sieber Consult GmbH